

Datum  
Unser Zeichen  
Ihr Zeichen  
Ansprechpartner / in  
Durchwahl  
E-Mail

## STELLUNGNAHME

### **Einwilligung in eine „Corona-Testung“ in einer Einrichtung**

*Die Fachkraft eines Jugendamts fragt sich vor dem Hintergrund zweier aktueller Fälle, wie damit umzugehen ist, wenn sorgeberechtigte Eltern eine „Corona-Testung“ ihres Kindes in einer Einrichtung untersagen. In dem einen Sachverhalt gibt es in einer stationären Einrichtung mit mehreren Gruppen und angeschlossener Kindertagesstätte in einigen Gruppen infizierte Kinder und Mitarbeitende. Die Einrichtung konnte mit dem zuständigen Gesundheitsamt absprechen, dass alle Kinder und Mitarbeitenden auf eine mögliche Infektion mit dem Corona-Virus durch das Gesundheitsamt getestet werden. Die Fachkraft hat in der Einrichtung im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung zwei Kinder im Alter von neun und elf Jahren untergebracht. Die gemeinsam mit dem Vater sor-*

**Postfach 10 20 20  
D-69010 Heidelberg**

Poststraße 17 69115 Heidelberg  
Telefon 06221 / 98 18-0  
Fax 06221 / 98 18-28  
institut@diijuf.de  
www.dijuf.de

*geberechtigte Mutter hat deren Testung abgelehnt, der Vater ihr zugestimmt. In dem anderen Sachverhalt will eine Einrichtung regelmäßig Testungen der Kinder und Mitarbeitenden vornehmen, um Infektionen frühzeitig zu erkennen. Zudem ist für die ambulante Psychotherapie ein negativer Schnelltest „Zugangsvoraussetzung“. In dieser Einrichtung hat die Fachkraft ein Mädchen untergebracht, das dringend therapeutische Unterstützung benötigt. Auch in diesem Fall hat von den gemeinsam sorgeberechtigten Eltern nur der Vater einer Testung zugestimmt und hat die Mutter diese abgelehnt.*

Eine Schnelltestung auf Corona bedarf unabhängig von der Art des Testes einer Einwilligung, also auch dann, wenn die Testung aufgrund der Art des Testes nicht als Eingriff in die körperliche Unversehrtheit zu bewerten ist, da eine Testung jedenfalls eine Datenerhebung darstellt.

## **I. Eigene Einwilligung durch Jugendliche bei Einwilligungsfähigkeit**

Ob das Kind oder die Jugendliche (m/w/d)<sup>1</sup> selbst in die Testung einwilligen kann oder ob es einer stellvertretenden Einwilligung des bzw. der Sorgeberechtigten bedarf, ist davon abhängig, ob das Kind oder die Jugendliche hinsichtlich des mit dem Test verbundenen Eingriffs in den Körper und/oder die informationelle Selbstbestimmung bereits selbst als einwilligungsfähig anzusehen ist. Für eine durchschnittlich entwickelte Jugendliche ist dies in Bezug auf eine Schnelltestung auf Corona anzunehmen. Für die Schnelltestung einer Jugendlichen, die in einer Einrichtung lebt, bedarf es daher in der Regel nur einer Einwilligung der Jugendlichen und nicht zusätzlich einer ihrer sorgeberechtigten Eltern.

## **II. Einwilligung bei nicht selbst einwilligungsfähigen Minderjährigen**

Zumindest bezogen auf den von der anfragenden Fachkraft geschilderten ersten Sachverhalt ist angesichts des Alters der Kinder nicht von einer Einwilligungsfähigkeit der Kinder auszugehen. Erforderlich ist daher eine Einwilligung der sorgeberechtigten

---

<sup>1</sup> Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird jeweils in einer Stellungnahme durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

Eltern. Dabei gilt bei gemeinsamer Sorge, dass die Eltern ihr Kind nach § 1629 Abs. 1 S. 2 BGB gemeinschaftlich vertreten. Nur bei Gefahr im Verzug besteht nach § 1629 Abs. 1 S. 4 BGB ein Alleinvertretungsrecht eines Elternteils. Hinsichtlich einer Schnelltestung auf Corona besteht jedoch keine Gefahr im Verzug iSd Norm und ist daher bei gemeinsamer elterlicher Sorge grundsätzlich eine gemeinsame Entscheidung notwendig.

Im Allgemeinen wird jedoch bezogen auf eine ärztliche Behandlung und oder das Erklären eines Einverständnisses in eine Datenerhebung, die nicht als wesentliche Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit und/oder die informationelle Selbstbestimmung zu bewerten sind, das ausdrückliche Einverständnis eines Elternteils als hinreichend angesehen und angenommen, dass der andere Elternteil im Innenverhältnis den die Erklärung abgebenden Elternteil insoweit bevollmächtigte oder ermächtigte. Daher wird für eine (regelmäßige) Corona-Schnelltestung etwa in einer Schule grundsätzlich nur das ausdrückliche Einverständnis eines Elternteils durch allein eine Unterschrift eingeholt. In Bezug auf in einer Einrichtung untergebrachte Kinder ist nach Auffassung des Instituts ferner davon auszugehen, dass die Entscheidung für oder gegen eine Schnelltestung grundsätzlich und unabhängig von der Art des Tests eine Alltagsangelegenheit iSd § 1688 Abs. 1 BGB ist, in die nach § 1688 Abs. 2 BGB daher die das Kind im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung betreuenden Erzieherinnen einwilligen können.

### **III. Möglichkeiten bei Ablehnung der Testung**

Sowohl eine Bevollmächtigung/Ermächtigung des anderen Elternteils als auch die Befugnis einer betreuenden Erzieherin lassen sich jedoch nicht mehr annehmen, wenn einer der gemeinsam sorgeberechtigten Elternteile einer Schnelltestung auf Corona ausdrücklich widersprochen hat. Für betreuende Erzieherinnen ergibt sich dies ausdrücklich aus § 1688 Abs. 3 S. 1 BGB, nach dem § 1688 Abs. 1 und 2 BGB nicht gelten, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt hat. Bezogen auf eine Corona-Schnelltestung kommt grundsätzlich auch nicht das Anregen eines Verfahrens nach § 1628 BGB in Betracht, da das Erteilen einer Einwilligung in einen Corona-Schnelltest, wie dargelegt, nach Auffassung des Instituts keine Angelegenheit des Kindes von erheblicher Bedeutung iSd Norm ist.

Diese Einschätzung könnte sich verändern, wenn die Einrichtung für den weiteren Aufenthalt eines Kindes in der Einrichtung rechtmäßig einen Test verlangen könnte. Da nicht anzunehmen ist, dass das Erteilen einer Einwilligung in einen Corona-Schnelltest bereits Bestandteil des Aufnahmevertrags gewesen ist, würde dies jedoch voraussetzen, dass die Einrichtung den bisherigen Betreuungsvertrag rechtmäßig aus wichtigem Grund kündigen könnte. Nach Auffassung des Instituts berechtigt jedoch allein das Verweigern des Erteilens einer Einwilligung in einen Corona-Schnelltest nicht zur Kündigung eines Betreuungsvertrags in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe aus wichtigem Grund. Perspektivisch ist zu überlegen, mit den Einrichtungen zu besprechen, ob in der aktuellen Situation bei Neuaufnahmen von vornherein eine ausdrückliche Einwilligung in regelmäßige Schnelltestungen als Voraussetzung für die Aufnahme eingeholt wird – wie dies teilweise in Alten- und Pflegeheimen der Fall ist.

Bezogen auf das Mädchen, das nach Ansicht der anfragenden Fachkraft eine ambulante Therapie benötigt, lässt sich seitens des Instituts nicht einschätzen, ob das Verweigern des Erteilens einer Einwilligung in einen Corona-Schnelltest und damit zugleich das Nichtermöglichen einer Therapie sich bereits als Angelegenheit von wesentlicher Bedeutung iSd § 1628 BGB darstellt. Insoweit ist jedoch zu beachten, dass das Verfahren einen Antrag des Vaters voraussetzt. Bereits aus diesem Grund scheint es zeitnah zielführender, ein Gespräch mit der Mutter zu suchen.